

Verpflichtende elektronische Zahlungen an das Finanzamt ab 1. April 2016

Wir haben Sie bereits in den Steuer-Highlights 1|2016 darüber informiert, dass künftig **Zahlungen** an das Finanzamt **elektronisch** erfolgen müssen, wenn dies dem **Abgabepflichtigen zumutbar** ist.

Diese Vorschrift wurde vom Gesetzgeber ja schon mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 beschlossen, nähere Regelungen aber einer Verordnung vorbehalten. Die Verordnung ist nun endlich am 16.2.2016 veröffentlicht worden.

Im Detail werden folgende Regelungen getroffen:

- Die Neuregelung ist erstmals auf Steuerzahlungen **ab dem 1. April 2016** anzuwenden.
- Die **elektronische Überweisung** ist einem Steuerpflichtigen zumutbar, wenn er
 - das **Electronic-Banking-System** seiner Bank bereits zur Entrichtung von Abgaben oder für andere Zahlungen nutzt

UND

 - über einen **Internet-Anschluss** verfügt.

Diese Voraussetzung ist nicht ganz verständlich, da man ja davon ausgehen muss, dass jeder, der bereits ein Electronic-Banking-System verwendet, zwangsläufig einen Internetanschluss haben muss.

Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann müssen **ab 1. April 2016** die Steuerzahlungen wie folgt durchgeführt werden:

- im Wege der Funktion „**Finanzamtzahlung**“, wenn das Electronic-Banking-System des Kreditinstituts eine solche Funktion beinhaltet,

ODER

- im Wege des „**eps**“- **Verfahrens** („e-payment standard“), das im System FinanzOnline zur Verfügung steht.

Im Umkehrschluss bedeutet dies:

Wenn Sie zwar über einen Internetanschluss verfügen (und hoffentlich die Kosten dafür auch von

der Steuer absetzen), aber bisher kein Electronic-Banking-System verwenden, können Sie die Abgaben weiterhin mit den **herkömmlichen Zahlungsanweisungen** überweisen. Wichtig wird aber sein, dann regelmäßig genau zu prüfen, ob die Zahlungen **richtig zugeordnet** und die Selbstbemessungsabgaben (wie zB Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag uä) auch **richtig erfasst** werden.

Ist Ihnen im Sinne der Verordnung eine **elektronische Überweisung** zumutbar, Ihr Electronic-Banking-System verfügt aber nicht über die Funktion „Finanzamtzahlung“, dann müssen Sie die Abgaben im Wege des **eps-Verfahrens** über FinanzOnline bezahlen.

Eine Beschreibung des eps-Verfahrens finden Sie im Internet unter:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/html/eZahlung.pdf>

Zusatzinformationen Änderungen im Zahlungsverkehr der Finanzämter

Teilweise werden Zahlungsanweisungen vom Finanzamt nicht mehr versendet.

Im Rahmen der **Finanzamtzahlung** ist eine **Angabe der Abgabekontonummer** verpflichtend. Wenn die Abgabekontonummer noch nicht bekannt ist, ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Finanzamt eine „**fiktive**“ Abgabekontonummer anzugeben. Die Liste der zur Verfügung stehenden fiktiven Abgabekontennummern finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bmf.gv.at/top-themen/Steuern_online_bezahlen_.html#heading_Finanzamtzahlung

Es besteht die Möglichkeit, die **Zusendung von Zahlungsanweisungen** in FinanzOnline wieder zu **aktivieren**. Online ist das nur mit dem **eigenen Zugang des Steuerpflichtigen**, nicht jedoch mit dem Zugang des Wirtschaftstreuhanders möglich. Liegt kein derartiger FinanzOnline-Zugang vor, kann dieser Antrag den Finanzämtern in jeglicher Form bekannt gegeben werden, z.B. telefonisch, per Fax oder als “Sonstiges Anbringen“ in FinanzOnline.

Das BMF ersucht jene **Wirtschaftstreuhandler**, die solche **Anträge für ihre Klienten** abgeben, vorab mit ihren Klienten **Rücksprache** zu halten, ob diese die elektronische Zahlung (Service „Finanzamtzahlung“ in den E-Banking-Systemen der Banken oder „elektronische Zahlung“ in FinanzOnline) zukünftig **nutzen** werden. Nur wenn die **elektronische Zahlung** für die Klienten nicht **zumutbar** ist, darf eine Überweisung mittels Formular erfolgen. Weitere Details dazu finden Sie in der geänderten FinanzOnline-Verordnung (BGBl. II 46/2016 vom 16.02.2016) unter folgendem Link: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBlA_2016_II_46/BGBlA_2016_II_46.pdf

Nur in diesen Fällen ist es nötig, die Zusendung der **Zahlungsanweisungen** wieder zu **aktivieren**. Die **Zusendung der Zahlungsanweisung** wird daher den **Ausnahmefall** darstellen. Eine Umstellung jener Klienten, die Zahlungen elektronisch beauftragen, ist nicht sinnvoll.

Finanzverwaltung führt Nachschauen zur Compliance-Registrierkasse durch

Wir haben Informationen erhalten, dass der **Außendienst der Finanzverwaltung** derzeit bei Unternehmen **Nachschauen** hinsichtlich der **Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht** durchführt, ohne den steuerlichen Vertreter zu informieren. Die Basis ist angeblich ein interner, nicht veröffentlichter Erlass von Anfang Jänner 2016.

Die Formulare welche bei der Nachschau verwendet werden (Formular KN 1 a – Niederschrift über die Compliance-Nachschau, Formular KN 1b – Niederschrift über Nachschau zur EA-, RegK- u. Belegpflicht) finden Sie – zur Information - im Anhang unserer Email.

Für Rückfragen steht Ihnen **Frau Mag. Christiane Holzinger** (christiane.holzinger@360planner; Tel 0463/34838810) gerne zur Verfügung.